

4.5. Verwirklichung der Geldstrafen

4.5.1. Geldstrafen werden zusammen mit den Auslagen in einem Arbeitsgang durch die Buchhaltung eingezogen.

Der Sekretär des Gerichts veranlaßt die Sollstellung und die Übersendung einer Zahlungsaufforderung an den Verurteilten unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung (§ 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Diese enthält die Aufforderung, bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung innerhalb einer Woche die Zahlung vorzunehmen. Auf die Folgen einer böswilligen Nichtzahlung ist hinzuweisen.

Bei Strafbefehlen wird die Sollstellung der Geldstrafe unmittelbar nach der Zustellung veranlaßt, um eine Vereinnahmung einer vom Verurteilten bereits während der Rechtsmittelfrist gezahlten Geldstrafe zu ermöglichen.

Die Ausfertigung des Strafbefehls an den Verurteilten enthält neben der Rechtsmittelbelehrung die Aufforderung zur Zahlung binnen einer Woche nach Rechtskraft, sofern kein Rechtsmittel eingelegt wird, und den Betrag der entsprechenden Auslagen. Ihr ist vom Sekretär des Gerichts eine Zahlkarte beizufügen mit der Angabe der Kontonummer der Buchhaltung, des Aktenzeichens und des Gerichts, das die Geldstrafe ausgesprochen hat. Die Reinschrift der Zahlungsaufforderung für den Schuldner wird bei Geldstrafen auf Grund eines Strafbefehls der Buchhaltung nicht mit übersandt.

4.5.2. Auf der Sollkarte für Geldstrafen sind vom Sekretär zusätzlich zu vermerken:

- der Tag der Rechtskraft der Entscheidung;
- bei Verurteilung auf Bewährung (§ 342 StPO) die Bewährungszeit;
- neben dem Aktenzeichen des Gerichts das Aktenzeichen des Staatsanwalts.

Bei Strafbefehlen ist auf der Sollkarte für Geldstrafen anstelle des Tages der Rechtskraft zu vermerken: „Strafbefehl zugestellt am.....“. Im Falle des Einspruchs gegen den Strafbefehl hat der Sekretär die Buchhaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5.3. Die Kontrolle der Sollstellung nach Rückkunft der Urschrift der Zahlungsaufforderung obliegt dem Sekretär des Gerichts.

4.5.4. Die Sollstellung in der Buchhaltung wird

- für Geldstrafen in der Geldstrafensollkartei (GSK),
- für Auslagen in der Kostensollkartei (KSK) vorgeordnet.